

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ANTRAG	3	1. Antragsteller	BESCHEINIGUNG		Nr.	
			<i>Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Gemeinschaft</i>			
			Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels			
		2. Ort, an dem die lebenden, der freien Wildbahn entnommenen Exemplare von Arten in Anhang A gehalten werden sollen	3. Ausstellende Vollzugsbehörde			
	4. Beschreibung der Exemplare (einschließlich Kennzeichen, Geschlecht und Geburtsdatum lebender Tiere)	5. Nettomasse (kg)		6. Menge		
		7. CITES-Anhang	8. EG-Anhang	9. Herkunft		
		10. Ursprungsland				
		11. Genehmigungs-Nr.	12. Ausstellungsdatum			
3	16. Wissenschaftlicher Artname		13. Einfuhrmitgliedstaat			
	17. Üblicher Artname	14. Dokumenten-Nr.		15. Ausstellungsdatum		
<p>18. Hiermit bestätige ich, dass die oben beschriebenen Exemplare:</p> <p>1 <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden.</p> <p>2 <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entwichene Tiere wieder eingefangen wurden.</p> <p>3 <input type="checkbox"/> in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.</p> <p>4 <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden.</p> <p>5 <input type="checkbox"/> vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 3626/82 in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden.</p> <p>6 <input type="checkbox"/> vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden.</p> <p>7 <input type="checkbox"/> in den ausstellenden Mitgliedstaat eingeführt wurden, bevor die Vorschriften der in Punkt 4 und 5 genannten Verordnungen oder des CITES-Übereinkommens in dessen Gebiet in Kraft traten.</p> <p>8 <input type="checkbox"/> dem Fortschritt der Wissenschaft/der Zucht oder Vermehrung/der Forschung oder Ausbildung oder anderen nicht schädlichen Zwecken dienen.</p>						
<p>19. Ich beantrage diese Bescheinigung:</p> <p>1 <input type="checkbox"/> zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Arten erworben wurde.</p> <p>2 <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.</p> <p>3 <input type="checkbox"/> zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung angegebenen Ort.</p>						
<p>20. Bemerkungen</p> <p style="text-align: right;">Die erforderlichen Beweismittel und Belege sind beigelegt. Ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, dass bisher noch kein Antrag auf eine Genehmigung/Bescheinigung für die oben genannten Exemplare abgelehnt wurde.</p>						
Name des Antragstellers		Unterschrift		Ort und Datum		

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des Antragstellers der Bescheinigung und nicht eines Agenten.
2. Ist nur bei einem Antrag für lebende, der freien Wildbahn entnommene Exemplare von Arten in Anhang A auszufüllen.
4. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 enthalten.
- 5/6. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 zu verwenden.
7. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
8. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
9. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
 - W** = der freien Wildbahn entnommene Exemplare,
 - R** = aus einem Ranching-Betrieb stammende Exemplare,
 - D** = zu kommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Gegenstände daraus,
 - A** = zu nicht kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus,
 - C** = zu nicht kommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus,
 - F** = in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Gegenstände daraus,
 - I** = einbehaltene oder beschlagnahmte Exemplare (!),
 - O** = Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen (!),
 - U** = Herkunft unbekannt (ist zu begründen).
- 10/12. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der freien Wildbahn entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
- 13/15. Der Einfuhrmitgliedstaat ist gegebenenfalls der Mitgliedstaat, der die Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare ausgestellt hat.
16. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
18. Es sind möglichst viele Einzelheiten angeben. Das Fehlen von oben geforderten Informationen ist zu begründen.

(!) Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.